

## BERICHTIGUNGEN

BERICHTIGUNG DER AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENBEKUNDUNG — FINANZPRÜFER  
(M/W/D) — BERUFSEINSTIEGSPROGRAMM (JUNIOR PROFESSIONALS PROGRAMME)

## Bedienstete auf Zeit (Besoldungsgruppe AD 6)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 400 A vom 4. Oktober 2021)

(2021/C 435 A/01)

Auf Seite 2 unter „2. Befähigungsnachweise“:

Anstatt:

„Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der BBSB:

- i. ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium von mindestens dreijähriger Dauer entspricht, bescheinigt durch ein Diplom, **das nicht länger als sechs Jahre vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für diese Aufforderung erworben wurde;**
- ii. wenn es das Interesse des Dienstes rechtfertigt, eine gleichwertige Berufsausbildung, **die nicht länger als sechs Jahre vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für diese Aufforderung erworben wurde;**

Darüber hinaus **müssen** die Bewerber **über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:**

- Master-Abschluss in den Bereichen Prüfungswesen, Rechnungswesen, Statistik, Mathematik, Betriebswirtschaft, Finanzen oder Wirtschaft;
- oder berufliche Qualifikation im Bereich Prüfungswesen oder Rechnungswesen (ACCA-, CIA-Qualifikation u. Ä.).“

*muss es heißen:*

„Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der BBSB müssen die Bewerber zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung Folgendes nachweisen:

- i. ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium von mindestens dreijähriger Dauer entspricht, bescheinigt durch ein Diplom, **das nicht länger als acht (8) Jahre vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für diese Aufforderung erworben wurde;** oder
- ii. wenn es das Interesse des Dienstes rechtfertigt, eine gleichwertige Berufsausbildung, die **nicht länger als acht (8) Jahre vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für diese Aufforderung** erworben wurde.

Ein Master-Abschluss in den Bereichen Prüfungswesen, Rechnungswesen, Statistik, Mathematik, Betriebswirtschaft, Finanzen oder Wirtschaft **oder** eine berufliche Qualifikation im Bereich Prüfungswesen oder Rechnungswesen (ACCA-, CIA-Qualifikation u. Ä.) **wären von Vorteil.**“

Auf Seite 3 unter „BEWERBUNGEN“:

Anstatt: „**Bewerbungsschluss ist der 29. Oktober 2021 um 12 Uhr mittags (Luxemburger Ortszeit).**“

*muss es heißen:* „**Bewerbungsschluss ist der 30. November 2021 um 12 Uhr mittags (Luxemburger Ortszeit).**“

---











Um sicherzustellen, dass Ihr Antrag fristgerecht eingeht, empfehlen wir Ihnen dringend, zur Einreichung der Bewerbung nicht bis kurz vor Ablauf der Frist zu warten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gefahr einer Überlastung des Systems gegen Ende der Bewerbungsfrist zunimmt.

***Bewerbungen, die den vorstehenden Angaben nicht genau entsprechen, werden abgelehnt.***

#### **EINSTELLUNGSPOLITIK**

Im Einklang mit seiner Politik der Chancengleichheit und gemäß Artikel 1d des Statuts schätzt der Hof die Vielfalt und fördert die Chancengleichheit. Der Hof akzeptiert Bewerbungen ohne Diskriminierung gleich aus welchem Grund und unternimmt Schritte, um gemäß Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicherzustellen, dass Männer und Frauen in einem ausgewogenen Verhältnis eingestellt werden. Der Hof ergreift darüber hinaus Maßnahmen, um zu ermöglichen, Berufs- und Familienleben miteinander in Einklang zu bringen.

Sollten für Ihre Teilnahme an diesem Auswahlverfahren (aufgrund einer bestimmten Behinderung oder Beeinträchtigung) besondere Vorkehrungen notwendig sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig per E-Mail an: ECA-Selection@eca.europa.eu.

#### **DATENSCHUTZ**

Der Hof sorgt dafür, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>(2)</sup> verarbeitet werden.

Weitere Informationen sind der speziellen Datenschutzerklärung bezüglich Stellenausschreibungen zu entnehmen:

[https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/Specific\\_Privacy\\_Statement\\_vacancies/Specific\\_Privacy\\_Statement\\_vacancies\\_DE.PDF](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/Specific_Privacy_Statement_vacancies/Specific_Privacy_Statement_vacancies_DE.PDF)

Die Liste mit den Namen der Bewerber, die die in dieser Aufforderung zur Interessenbekundung genannten Kriterien erfüllen, wird auf der Website des Hofes (Intranet und Internet) veröffentlicht, wo sie bis zum Ende ihrer Gültigkeit verbleibt. Hinweis: Sie haben das Recht zu verlangen, dass Ihr Name in der veröffentlichten Liste nicht erscheint. Den entsprechenden Antrag richten Sie bitte per E-Mail an ECA-Selection@eca.europa.eu.

#### **ANTRÄGE AUF ÜBERPRÜFUNG — BESCHWERDEN UND KLAGEN — BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

In jeder Phase des Auswahlverfahrens haben Sie bei einer Sie Ihrer Ansicht nach beschwerenden Entscheidung die folgenden Rechte:

##### **I. Antrag auf Überprüfung der vom Auswahlausschuss getroffenen Entscheidung**

Die Überprüfung einer Entscheidung des Auswahlausschusses kann schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Entsprechende Anträge müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Mitteilung der Entscheidung eingereicht werden bei: ECA-Recours@eca.europa.eu.

##### **II. Beschwerden**

Gegen eine Entscheidung des Hofes, Ihre Bewerbung abzulehnen, können Sie gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts binnen drei Monaten, nachdem Sie von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurden, unter folgender Adresse schriftlich Beschwerde einlegen:

Generalsekretär  
Europäischer Rechnungshof  
12, Rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg LUXEMBURG  
LUXEMBURG

##### **III. Gerichtlicher Rechtsbehelf**

Im Fall der Ablehnung Ihrer Beschwerde haben Sie, sofern diese Entscheidung Sie beschwert, gemäß Artikel 91 des Statuts die Möglichkeit, vor dem Gericht der Europäischen Union Klage zu erheben. Diese Klage muss von einem Anwalt innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt an dem Tag der Mitteilung der Entscheidung, die Beschwerde abzulehnen.

---

<sup>(2)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

#### **IV. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten**

Falls Sie der Auffassung sind, dass bei der Bearbeitung Ihrer Bewerbung seitens des Hofes ein Verwaltungsmissstand vorlag, so haben Sie das Recht, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen, nachdem Sie zuvor Kontakt zum Rechnungshof aufgenommen haben, um die Streitigkeit beizulegen. Diese Beschwerde muss dem Europäischen Bürgerbeauftragten schriftlich innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag übermittelt werden, an dem Sie Kenntnis von den betreffenden Umständen erhielten. Auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten ist ein Online-Beschwerdeformular verfügbar. Die Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten hat nicht zur Folge, dass die vorstehenden Klagefristen ausgesetzt werden.

---











ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE